

Methoden der Kriegswirtschaft.

Von

Regierungsdirektor a. D. Heinrich Bartels, Walbed,
Geschäftsführer der Landesfuttermittel- u. v. h. S.

Der Absatz der Ware, dem in der Friedenszeit die Wege durch den Ausgleich privatwirtschaftlicher Interessen gewiesen wurden, vollzieht sich jetzt im Kriege auf wichtigem Gebiete nach kriegswirtschaftlichen Anordnungen besonders auf dem Gebiete des Nahrungsmittelvertriebes. Zu dem Erlaß der mannigfachen Anordnungen, die, kurz gesagt, die Rationierung der Vorräte und ihre gleichmäßige Verteilung zum Gegenstand haben, zwangen zwei Momente: die Knappheit der Vorräte und ihr dringender Bedarf. Damit nur die Ware letzten Endes auch zum Verbraucher gelangt, hat man ihren Absatz regeln müssen. Hiermit war der neue Begriff des kriegswirtschaftlichen Absatzes gegeben. So überließ man dem Bäcker nicht das Mehl zur freien Verfügung; man gab ihm Vorschriften über die Ablieferung der Backware. Man nannte dem Fleischer die Kunden, die er zu bedienen hat. Es könnte hier zur Veranschaulichung des eben genannten Begriffs, des kriegswirtschaftlichen Absatzes, Beispiel an Beispiel gereiht werden. Allgemein, so könnte man auch sagen, ist das System dieses Absatzes überall da gewählt worden, wo jene schon angeführten Momente eine kriegswirtschaftliche Regelung des Warenvertriebes notwendig machten. Aus den vielen Beispielen, die sonach gegeben sind, sollte an sich der Volkswirt die Regel ziehen können, um den Begriff zu umfassen und ihn zum Leitfaden zu machen. Und doch hat uns dahin die harte Schule der Kriegswirtschaft noch nicht geführt; noch bestehen Unklarheiten in unserem Wissen.

Näher heran an die Grenze, wo vielleicht die Klarheit beginnt, führt der Weg, wenn der Begriff des kriegswirtschaftlichen Absatzes vorläufig folgendermaßen gefaßt wird: Bei der Uebergabe der Ware verpflichtet sich der Empfänger, sie nach kriegswirtschaftlicher Anordnung abzugeben.

Wenn die eben gegebene Regel wieder auf ein Beispiel angewandt wird, wenn man also den oft weiten Weg durchmisst, den eine Ware von Hand zu Hand durchläuft, ehe sie zum Verbrauch gelangt, so wird sich als erste Frage ergeben, auf welche der vielen Uebergaben, die erfolgen, sich der Erlaß derjenigen Vorschriften beziehen soll, die den kriegswirtschaftlichen Absatz sichern. Bislang ist meist diejenige Uebergabe von der Kriegswirtschaftsordnung gewählt worden, die auf dem Wege von der Erzeugung der Ware bis zu ihrem Verbrauch dem Endziel möglichst nahe lag. So hingen die Bekanntmachungen über den Absatz von Nahrungsmitteln meist im Bäcker- und im Fleischladen, nicht aber in den Bauernstuben aus, auch nicht in dem Schreibraum des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Man lebte also wohl dem Glauben, daß auf die Produktion nicht eingewirkt zu werden brauche, oder daß man dies nicht könne; man hielt es auch wohl für genügend, den Vertrieb der Ware letzten Endes, d. h. beim unmittelbaren Absatz an den Verbraucher, zu regeln.

Schrittweise hat uns aber die Kriegswirtschaft gelehrt und gezwungen, auf dem eben bezeichneten Wege immer mehr rückwärts zu gehen, bis hin zum Produzenten, und mit ihm zu verhandeln, damit die Rationierung der Vorräte und ihr Absatz in gesicherte Bahnen komme. Mit Erfolg konnten die Verhandlungen geführt werden, weil bereits in die Hand der kriegswirtschaftlichen Organismen des Reiches und der Einzelstaaten die Verfügung über wichtige Rohstoffe, die Produktionsmittel darstellen, gelegt worden war. Somit war die Möglichkeit geschaffen, daß bei der Abgabe der Produktionsmittel der Empfänger zu kriegswirtschaftlichen Leistungen verpflichtet wurde. Die Leistungen, die man hier vorschrieb, gehen dem Absatz der Ware voran; sie sichern also den Warenbezug. Damit war mehr erreicht, als es da der Fall ist, wo die Regelung ausschließlich den Absatz ergreift, ohne Gewähr zu bieten, daß die Ware auch zum Absatz gelangt. Jenes vollkommene System der Sicherung des Warenbezuges ließ sich nun aber nicht durch einseitige obrigkeitliche Vorschriften einführen, wofür später die Gründe zu nennen sein werden. Die Handhabe dazu bot vielmehr das erstaltene zweiseitige Rechtsgeschäft des Vertrages. In ihm liegt das System, daß der Vertragschließende freiwillig sich zur Uebernahme kriegswirtschaftlicher Aufgaben verpflichtet. Und zahlreich haben sich schaffensfreudige Hände dazu gemeldet. So sind weiten Kreisen die Verträge in ihrer verschiedenen Ausgestaltung schon bekannt; sie lassen sich benennen und heißen: der Schweinemast-, der Milch- und Eierlieferungsvertrag.

In den Einrichtungen, die man durch den Abschluß der eben genannten Verträge an vielen Orten schuf, wurde der Kriegswirtschaft nichts Neues, nichts genial Erdachtes, gegeben. Denn in der Theorie war das System schon längst vor Ausbruch des Krieges in den Kreisen der Sozialpolitiker umstritten und erwogen worden. Anhängerschaft hatte jedenfalls das System gefunden bei den Sozialisten, teilweise auch bei den Staatssozialisten. Von anderer